

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

zum Thema:

Gibt es nicht nur in NRW ein Geschäftsmodell Pflegefamilie?

und **Antwort** vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20807
vom 5. November 2024
über Gibt es nicht nur in NRW ein Geschäftsmodell Pflegefamilie?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mehrere Medien, darunter RTL¹, berichteten am 22. Oktober 2024 von einem aufsehenerregenden Fall, bei dem ein 23 Jahre alter Syrer für die Aufnahme von fünf Minderjährigen angeblich 13.000 Euro monatlich überwiesen bekommt. Inwiefern wäre ein derartiges Szenario in Berlin möglich, vor allem in Bezug auf das Alter der Pflegeperson und die Anzahl der betreuten Minderjährigen?

2. Auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird bei den Voraussetzungen u.a. über den Altersabstand geschrieben, der zwischen Pflegeperson und Pflegekind 45 Jahre nicht übersteigen sollte. Inwieweit gibt es eine festgeschriebene und in der Praxis übliche Regelung für ein Mindestalter der Pflegeeltern, die schließlich in der Lage sein müssen, den Bildungsgang des Pflegekindes zu fördern sowie mit Ämtern und den leiblichen Eltern zusammenzuarbeiten?

6. Der Fragesteller schätzt die aufopferungsvolle Arbeit der Pflegeeltern ausdrücklich. Wie stellt der Senat sicher, dass diese nicht als Geschäftsmodell zum Nachteil der betreuten Pflegekinder genutzt werden kann?

Zu 1., 2. und 6.: Die genauen Umstände des in den Medien geschilderten Falles in Nordrhein-Westfalen (NRW) sind dem Senat nicht bekannt.

¹ <https://www.rtl.de/cms/23-jaehriger-syrer-hat-fuenf-minderjaehrige-aufgenommen-5094537.html>

Aufgrund der in Berlin einheitlich geregelten Standards zur Eignung von Pflegepersonen ist nicht davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Missbrauch der Hilfeform nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) möglich ist.

Die Kriterien zur Eignung einer Erziehungsperson in einer Pflegefamilie sind in den Berliner Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21. Juni 2004 - Standards zur Eignung der Erziehungsperson in der Pflegefamilie (Nr. 3 in der AV Pflege) - geregelt und in den „Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin“ beschrieben. Zur Vermeidung von sogenannten Großpflegestellen sollen nicht mehr als drei Pflegekinder in einer Pflegefamilie betreut werden (AV Pflege Nr. 3 (5)). Abweichendes ist nur im Einzelfall zuzulassen, wenn auf andere Weise die notwendigen pädagogischen Zielsetzungen nicht erfüllt werden können, z. B. wenn der Zusammenhalt von Geschwisterkindern zu berücksichtigen ist. Zudem sollen die Pflegepersonen nicht älter als 63 Jahre sein, wenn das Pflegekind volljährig wird (AV Pflege Nr. 3 (9)).

Eine Mindestaltersgrenze ist in den Ausführungsvorschriften nicht vorgesehen. Laut der berlinweit gültigen fachlichen Standards zur Vollzeitpflege gehört das Alter von Pflegepersonen unter 25 Jahren in der Regel zu den Ausschlusskriterien.

Die Erziehungsperson in der Pflegefamilie muss zudem über ausreichenden Wohnraum verfügen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Erziehungsperson muss gewährleisten, dass diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf Leistungen angewiesen sind, die für den Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen bestimmt sind.

Zur Aufnahme eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie muss eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt werden.

Die Pflegeerlaubnis setzt einen intensiven Überprüfungsprozess sowie weitere Vorbereitungen der Pflegepersonen zur Aufnahme eines Pflegekindes voraus, u. a. in Form von verpflichtenden Qualifizierungen.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind die bezirklichen Jugendämter zuständig. Darüber hinaus finden während der gesamten Zeit der Unterbringung in der Pflegefamilie regelmäßige Hilfeplangespräche im Rahmen des Hilfeplanprozesses statt. Dazu gehören u. a. neben den Hilfeplangesprächen auch Hausbesuche vor Ort in der Pflegestelle.

3. Wie stellt sich in Berlin die Altersstruktur der Pflegeeltern in Berlin dar, die zurzeit Pflegekinder in Betreuung haben? (Bitte auflisten nach 20 bis unter 25 Jahren, 25 bis unter 30 Jahren, 30 bis unter 35 Jahren, 35 bis unter 40 Jahren, 40 bis unter 50 Jahren, 50 Jahre und älter.)

4. Wie viele der Berliner Pflegeeltern, die zurzeit Pflegekinder betreuen, sind Ausländer? (Bitte nach Staatsangehörigkeit auflisten.)

Zu 3. und 4.: Die angefragten Daten werden durch die Jugendämter statistisch nicht erfasst.

5. Inwiefern gibt es jenseits des bekannten Modells der Pflegefamilie andere Unterbringungsformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Privatpersonen und wie werden diese vergütet? Worin liegen die Unterschiede zum Modell der Pflegefamilie?

Zu 5.: Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gemäß §§ 42, 42a SGB VIII ist das Jugendamt u. a. befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person vorläufig unterzubringen. Bei der Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sind geeignete Personen in der Regel in Berlin lebende Verwandte. Über die Unterbringung gemäß §§ 42, 42a SGB VIII entscheidet das Landesjugendamt. Während der Inobhutnahme ist für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt wird hier auf der Grundlage der AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld vom 01.09.2024 sichergestellt. Im Gegensatz zur Unterbringung bei einer Pflegefamilie ist die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme nicht auf längere Zeit angelegt und stellt lediglich eine vorläufige Maßnahme dar.

Berlin, den 18. November 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie